

Gemeinde Elchesheim-Illingen

Bebauungsplan „Sport- und Festplatzgelände“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden

1 Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 2 (Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz)

Stellungnahme vom 19.04.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Ziel der vorliegenden Planung ist die Entwicklung des zukünftigen zentralen Sportplatzareals der Gemeinde Elchesheim-Illingen. Diese sieht in Illingen die Sanierung der Sportplätze, die Umwandlung des Tennenplatzes in ein Rasenspielfeld sowie den Neubau eines Multifunktionsgebäudes als Ersatz für die im Bestand vorhandene baufällige Festhalle vor. Nach Abriss der Festhalle sind neben dem Multifunktionsgebäude weiterhin ein Vereinsheim sowie Parkplätze vorgesehen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Illingen und umfasst vollumfänglich die Flurstücke 819/1 und 819/2. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,85 ha. Das Sport-Areal in Elchesheim soll aufgegeben und die Flächen in ein Baugebiet umgewandelt werden. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Durmersheim als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen. Die Planung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den Bereich als Regionalen Grünzug sowie als überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser fest. Die bauliche Nutzung der Regionalen Grünzüge ist in der Regel ausgeschlossen. Sportanlagen sind ausnahmsweise zulässig.</p> <p>Im städtebaulichen Konzept fallen die geplanten Gebäudegrundflächen von Vereinsheim und Multifunktionsgebäude deutlich kleiner aus als die geplante Grundfläche von 2000 m² im Bebauungsplanentwurf. Die Bebauung durch die</p>	<p>Im Zuge der Neustrukturierung der Sportanlagen beabsichtigt die Gemeinde als Ersatz für die abgerissene Festhalle den Neubau eines Mehrzweckgebäudes,</p>

alte Festhalle und das Vereinsheim nahmen mit ca. 1.300 m² deutlich weniger Fläche in Anspruch. Würde die volle Grundfläche aus dem Bebauungsplanentwurf ausgeschöpft werden, käme dies einer Ausweitung der Bebauung gleich und würde zu einem Zielkonflikt mit dem Regionalen Grünzug führen. Eine geringfügige bauliche Erweiterung in einem bestandsorientierten Rahmen mit einer festgesetzten Grundfläche von max. 1500 m² kann mitgetragen werden.

Bezüglich der Anzahl der Stellplätze bitten wir um eine Begründung des angegebenen Bedarfs.

In den überschwemmungsgefährdeten Bereichen sollen vorhandene und künftige Nutzungen an das Risiko angepasst werden. Hierzu sollen Einzelbestimmungen zur Schadensminimierung in der Vorhabenplanung festgelegt werden. Nicht anpassbare Nutzungen sollen ausgeschlossen werden.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

welches auch für Veranstaltungen fungieren soll. Hierfür werden derzeit unterschiedliche Konzepte geprüft. Mit dem Bebauungsplan sollen auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung dieses Gebäudes geschaffen werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass mit dem Mehrzweckgebäude die derzeit vorgesehene Grundfläche von 2.000 m² unterschritten wird. Zur Vermeidung eines regionalplanerischen Zielkonfliktes wird daher der Forderung gefolgt und die zulässige Grundfläche auf 1.500 m² reduziert.

Die erforderliche Zahl der Stellplätze wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens ermittelt. Im Rahmenplan (unter Ziffer 5 der Begründung abgebildet) ist eine große Zahl an Stellplätzen auf dem Sportplatzgelände wie auch entlang der Kreisstraße dargestellt. Ob diese Anzahl erforderlich ist, ist von unterschiedlichen Parametern (Spielbetrieb, Zuschauer, Veranstaltungen im Mehrzweckgebäude) abhängig und im Zuge der Genehmigungsplanung zu ermitteln. Im Bebauungsplan ist lediglich eine Fläche für die Anlage von Stellplätzen vorgesehen, Vorgaben zur Zahl der Stellplätze können auf Ebene aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht getroffen werden.

Das Plangebiet befindet sich im potenziellen Überschwemmungsbereich eines Extremhochwassers (HQ_{EXTREM}). Ein Hinweis auf eine hochwasserangepasste Bebauung wird ergänzt.

Beschlussvorschlag

- Die zulässige Grundfläche wird von 2.000 auf 1.500 m² begrenzt. Konflikte mit der Regionalplanung werden hierdurch vermieden.
- Im Bebauungsplan erfolgt keine Vorgabe zur Zahl der Stellplätze. Diese sind im Genehmigungsverfahren festzulegen.
- Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die Lage im Überschwemmungsbereich ergänzt.

2 Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 5 - Landesbetrieb Gewässer

Stellungnahme vom 28.04.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung sowie den klassifizierten Hochwasserschutzdämmen am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars, wie folgt Stellung:</p> <p>Der Planungsbereich grenzt an den Rheinhochwasserdamm (RHWD) XXV an. Der Dammschnitt km 0+000 bis 13+020 wird seit 2018 und bis 2024 saniert; das Baulos 5 bei Elchesheim Illingen wurde dabei im vorigen Jahr fertiggestellt. Dem Damm zugehörig ist ein ab Dammfußpunkt 4,0 m breiter Dammschutzstreifen. Daran schließt sich eine 35 m breite Dammschutzzone an. Verbote in diesen Bereichen und auf dem eigentlichen Dammkörper sind in der Dammschutzverordnung (s. Anlage) aufgeführt.</p> <p>Aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ist nicht ersichtlich, ob sich Vorhabensflächen (Baugrenzen, Stellplätze) in den Schutzflächen des Hochwasserdammes befinden. Der Plan ist um die entsprechenden linienhaften Planzeichen (Dammschutzstreifen und Dammschutzzone) zu ergänzen. Vorteilhaft für sich ggfls. später stellende Fragen bzgl. Bepflanzungen wäre zudem die Darstellung der 10 m breiten Baumfreien Zone. Auch die Darstellung des Dammkörpers mit Böschungsschraffur wäre für die Orientierung hilfreich.</p> <p>Der vorliegende Plan ist von uns nicht prüfbar und deshalb nicht zustimmungsfähig.</p>	<p>Die Planung für den Rheinhochwasserdamm wird in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Innerhalb des Dammschutzstreifens sind keine baulichen Anlagen zulässig. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Festsetzung getroffen. In der Dammschutzzone sind tiefgreifende Bodeneingriffe nicht zulässig.</p> <p>Der Dammschutzstreifen überschneidet sich im Bebauungsplan mit der Fläche für Stellplätze. Dieses wird entsprechend angepasst. Das Baufenster überschneidet sich nicht mit dem Dammschutzstreifen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Böschungsverlauf wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Der Dammschutzstreifen wird als von Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt. ▪ Die Fläche für Stellplätze wird entsprechend dem vorliegenden Dammschutzstreifen angepasst. 	

3 Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Stellungnahme vom 14.03.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Die Gemeinde Elchesheim-Illingen beabsichtigt, das bestehende Sportgelände in Illingen neu zu gestalten. Es ist eine Sanierung der Sportplätze, die Umwandlung des Ascheplatzes in ein Rasenspielfeld sowie ein Neubau eines Mehrzweckgebäudes als Ersatz für die schon abgerissene Festhalle und ggf. der Abbruch und Neubau des Clubhauses geplant. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt 2,85 ha.</p> <p>Im geltenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Da die Nutzung durch die geplante Neugestaltung des Geländes nicht verändert werden soll, kann die Fläche gemäß dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.</p> <p>Im geltenden Regionalplan von 2003 befindet sich die Fläche innerhalb eines Regionalen Grünzuges und eines überschwemmungsgefährdeten Bereichs bei Katastrophenhochwasser. Im Anhörungsentwurf von 2021 für den vierten Regionalplan sind für den Bereich ebenfalls die Festlegung eines Regionaler Grünzuges sowie eines Gebiets für vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet) vorgesehen.</p> <p>In Regionalen Grünzügen sind gemäß Regionalplan 2003 bauliche Nutzungen bis auf wenige Ausnahmen ausgeschlossen. Sportanlagen sind ausnahmsweise zulässig. Im Entwurf des Bebauungsplans ist eine Grundfläche von höchstens 2.000 m² und eine Gebäudehöhe von maximal 7,50 m vorgesehen. Wenn diese bebaubare Fläche vollständig ausgeschöpft werden sollte, dann käme das einer Ausweitung der Bebauung gleich, da die alte Festhalle und das Vereinsheim mit ca. 1.300 m² deutlich weniger Fläche in Anspruch nahmen. Im Rahmenplan bzw. städtebaulichen Konzept fallen die geplanten Gebäudegrundflächen von Clubhaus und Mehrzweckgebäude aber deutlich kleiner als die angegebene maximale Grundfläche aus und würden, verglichen mit der ehemals bebauten Grundfläche, nur einer relativ geringen baulichen Erweiterung entsprechen. So-</p>	<p>Im Zuge der Neustrukturierung der Sportanlagen beabsichtigt die Gemeinde als Ersatz für die abgerissene Festhalle den Neubau eines Mehrzweckgebäudes, welches auch für Veranstaltungen fungieren soll. Hierfür werden derzeit unterschiedliche Konzepte geprüft. Mit dem Bebauungsplan sollen auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung dieses Gebäudes geschaffen werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass mit dem Mehrzweckgebäude die derzeit vorgesehene Grundfläche von 2.000 m² unterschritten wird. Zur Vermeidung eines regionalplanerischen Zielkonfliktes wird daher der Forderung gefolgt und die zulässige Grundfläche auf 1.500 m² reduziert.</p>

fern die bebaute Grundfläche in der Größenordnung der ursprünglichen Bebauung von Festhalle und Vereinsheim liegt, besteht kein Zielkonflikt mit dem Regionalen Grünzug. Die geplante Festsetzung der maximalen Grundfläche muss daher auf einen bestandsorientierten Rahmen – wie es zudem auch im Rahmenplan bzw. städtebaulichen Konzept angelegt ist – von max. 1.500 m² reduziert werden.

Das geplante Vorhaben beinhaltet zudem einen Parkplatz mit ca. 100 Pkw-Stellplätzen, wofür ein kleiner Grünflächenbereich abgeholzt und versiegelt werden müsste. Es handelt sich um eine ca. 600 m² große Fläche im nördlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Ausweisung von 100 ebenerdigen Parkplätzen ist nicht flächenschonend. Mit Ausnahme der erwähnten Fläche zeichnet sich der Parkplatzbereich jedoch ohnehin schon durch einen hohen Versiegelungsgrad aus. Die bereits bestehende versiegelte Fläche wird also nicht in einem relevanten Ausmaß erhöht. Darüber hinaus sind im Rahmenplan für die gemeinsame Sportanlage in der Begründung des Bebauungsplans außerhalb des Geltungsbereichs entlang der Rheinstraße auf der nördlichen Seite weitere ca. 50 Pkw-Stellplätze angedacht. Dort befinden sich aktuell teilweise bereits unbefestigte Stellplätze. Der Bereich liegt im Regionalplan ebenfalls in einem Regionalen Grünzug. Da die dort vorgesehenen erweiterten bzw. ertüchtigten Stellplätze in einem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, sollte in der Begründung der Bedarf hierzu erläutert werden.

In überschwemmungsgefährdeten Bereichen bei Katastrophenhochwasser sollen gemäß Regionalplan 2003 „vorhandene und künftige Nutzungen an das Risiko angepasst werden“. Dies kann durch Einzelbestimmungen zur Schadensminimierung in den Planungen der Gemeinde erfolgen. Da die Nutzung der Fläche durch das Bauvorhaben nicht grundlegend verändert wird, ist nicht von einem Anstieg des Hochwasserrisikos auszugehen. Allerdings würde der potenzielle Schaden durch den Neubau und die Sanierung zunehmen. Daher sollten Hochwasserschutzmaßnahmen in den Planungen berücksichtigt werden.

Die erforderliche Zahl der Stellplätze wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens ermittelt. Im Rahmenplan (unter Ziffer 5 der Begründung abgebildet) ist eine große Zahl an Stellplätzen auf dem Sportplatzgelände wie auch entlang der Kreisstraße dargestellt. Ob diese Anzahl erforderlich ist, ist von unterschiedlichen Parametern (Spielbetrieb, Zuschauer, Veranstaltungen im Mehrzweckgebäude) abhängig und im Zuge der Genehmigungsplanung zu ermitteln. Im Bebauungsplan ist lediglich eine Fläche für die Anlage von Stellplätzen vorgesehen, Vorgaben zur Zahl der Stellplätze können auf Ebene aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht getroffen werden.

Das Plangebiet befindet sich im potenziellen Überschwemmungsbereich eines Extremhochwassers (HQ_{EXTREM}). Ein Hinweis auf eine hochwasserangepasste Bebauung wird ergänzt.

<p>Wie bereits oben ausgeführt, können wir dem Bebauungsplan nur unter der Voraussetzung, dass die maximal zulässige Grundfläche auf 1.500 m² begrenzt wird, zustimmen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die zulässige Grundfläche wird von 2.000 auf 1.500 m² begrenzt. Konflikte mit der Regionalplanung werden hierdurch vermieden. ▪ Im Bebauungsplan erfolgt keine Vorgabe zur Zahl der Stellplätze. Diese sind im Genehmigungsverfahren festzulegen. ▪ Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die Lage im Überschwemmungsbereich ergänzt. 	

4 Landratsamt Rastatt

Stellungnahme vom 18.04.2023	Behandlung/Abwägung
<p>I Baurecht</p> <p>Unter Ziffer 2.1 der "örtlichen Bauvorschriften sollte bei der Ausführung eines Flachdaches festgesetzt werden, dass die Flachdächer begrünt werden müssen.</p>	<p>Der Anregung wird in der Form gefolgt, dass eine Dachbegrünung empfohlen wird. Die Dachflächen sollen vorrangig zur Solarenergiegewinnung genutzt werden.</p>
<p>II Naturschutz</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden folgende Unterlagen bereitgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Textteil zum Bebauungsplan (Stand 01/2023) ▪ Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans (Stand 01/2023) ▪ Begründung mit Umweltbericht (Stand 01/2023) <p>Die Untere Naturschutzbehörde nimmt in Abstimmung mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten folgende vorläufige Stellung.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am westlichen Ortsrand von Illingen. Er umfasst die Flurstücke 819/1 und 819/2 und ist ca. 2,85 ha groß. Die Gemeinde Elchesheim-Illingen verfügt aufgrund der früheren Unterteilung</p>	

in selbstständige Orte über zwei Sportplatzareale. Aufgrund der Auflösung des FC Illingen beabsichtigt die Gemeinde eine Neustrukturierung ihrer Sportanlagen. Der derzeit überplante Standort soll zukünftig das zentrale Sportareal der Gemeinde darstellen. Die ehemals vorhandene Festhalle wurde bereits abgerissen. Die vorhandenen Sportfelder sollen saniert bzw. in Rasenspielfelder umgewandelt werden. Zudem ist der Bau eines Multifunktionsgebäudes, eines Vereinsheims und von Parkplatzflächen vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt weiterhin von Norden aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich gemäß des Regionalplans Mittlerer Oberrhein innerhalb eines regionalen Grünzugs. Der Flächennutzungsplan des GW Durmersheim legt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz fest. Die Planung entspricht diesem Zweck weiterhin.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz. Angrenzend befindet sich jedoch das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“, das Naturschutzgebiet „Auer Köpfe - Illinger Altrhein - Motherner Wörth“ und das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Illinger Altrhein“. Südlich sowie westlich angrenzend an den Vorhabenbereich befinden sich FFH-Mähwiesen. Der Umweltbericht beschreibt das Planungsgebiet mit einer geringen Anzahl an Habitaten. Neben asphaltierten und geschotterten Parkplatzflächen sind einzelne Grünflächen und Gehölze vorhanden. Durch die Neustrukturierung des Areals ist eine Inanspruchnahme von Grünflächen und Gehölzbeständen nicht ausgeschlossen. Durch Baumaßnahmen entstehen temporäre Störungen durch Lärm. Temporäre Lagerung von Baumaterial führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Im Umweltbericht sind Angaben zur Außenbeleuchtung und den vorgesehenen Spielzeiten zu machen und deren Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete zu prüfen.

Durch die bestehende Flutlichtanlage besteht bereits eine Vorbelastung durch Lichtverschmutzung. Es ist darauf hinzuweisen, dass moderne Flutlichtanlagen auf Basis von LED-Technik eine wesentlich geringere Lichtstreuung aufweisen.

Die erforderliche Zahl der Stellplätze wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens ermittelt. Im Rahmenplan (unter Ziffer 5 der Begründung abgebildet) ist

<p>Der städtebauliche Entwurf ist insbesondere bezüglich der Lage der Stellplätze und Pflanzungen genauer auszuführen und auf die baulichen Festsetzungen abzustimmen. Für vorgesehene Gehölzpflanzungen ist eine Pflanzliste vorzulegen.</p> <p>Aktuell liegen noch keine relevanten arten- und naturschutzfachlichen Unterlagen wie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Verringerung der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vor. Durch das Vorhandensein geeigneter Habitats ist eine Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung ist durchzuführen. Auch im Artenschutzfachbeitrag sind die Auswirkungen der Außenbeleuchtung und des Spielbetriebs zu prüfen. Erst mit dem Vorliegen der Unterlagen kann eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme zum Vorhaben durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Hinweis: Bei der Durchführung von Baumaßnahmen und Baufeldräumung ist der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung und die Festlegung von Bauzeitenbeschränkungen notwendig.</p>	<p>eine große Zahl an Stellplätzen auf dem Sportplatzgelände wie auch entlang der Kreisstraße dargestellt. Ob diese Anzahl erforderlich ist, ist von unterschiedlichen Parametern (Spielbetrieb, Zuschauer, Veranstaltungen im Mehrzweckgebäude) abhängig und im Zuge der Genehmigungsplanung zu ermitteln. Im Bebauungsplan ist lediglich eine Fläche für die Anlage von Stellplätzen vorgesehen, Vorgaben zur Zahl der Stellplätze können auf Ebene aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht getroffen werden.</p> <p>Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>III Umweltamt <u>Immissionsschutz</u></p> <p>Durch die Nutzung des Sport- und Festplatzgeländes sind Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten. Diesbezüglich weisen wir auf folgendes hin:</p> <p>Die durch das Vorhaben verursachten Lärmimmissionen sind anhand der „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ (18. BImSchV) zu beurteilen. Durch eine schalltechnische Untersuchung (Immissionsprognose) ist nachzuweisen, dass in der Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte vorzusehen.</p>	<p>Eine schalltechnische Untersuchung wurde inzwischen erstellt. Demnach ergeben sich in angrenzenden Siedlungsbereichen keine Überschreitungen der Orientierungswerte durch Freizeitlärm. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren im Bebauungsplan ergänzt.</p>

Für die Planung und Beurteilung von Beleuchtungsanlagen sind die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu berücksichtigen.

Wasserwirtschaft

Hochwassergefährdung: Das betroffene Plangebiet in Elchesheim-Illingen befindet sich laut den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) für Rhein und Murg bei einer Flächenausbreitung eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ₁₀₀) in einem geschützten Bereich. Bei einem Extremhochwasser (HQ_{EXTREM}) kann es zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 112,1 m ü. NN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 2,6 m kommen.

Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Kommunen gehalten, in den Bebauungsplänen und in der Abwägung mit anderen Belangen die notwendigen Anforderungen für den Hochwasserschutz festzulegen. Dazu haben sie die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. C) BauGB erhalten. Die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sollen in die Bauleitpläne nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB). Generell sollten überall, wo aufgrund vorliegender Fachinformationen Überflutungen auftreten können, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplänen in Karten und Erläuterungen gegeben werden. Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist. Im Bebauungsplan sind dazu für HQ_{EXTREM}-Überflutungsflächen geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass

1. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt
2. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage

Durch die bestehende Flutlichtanlage besteht bereits eine Vorbelastung durch Lichtverschmutzung. Es ist darauf hinzuweisen, dass moderne Flutlichtanlagen auf Basis von LED-Technik eine wesentlich geringere Lichtstreuung aufweisen.

Das gesamte Plangebiet befindet sich - wie nahezu die gesamte Ortslage von Elchesheim-Illingen - im potenziellen Überschwemmungsbereich eines Extremhochwassers (HQ_{EXTREM}). Ein Hinweis auf eine hochwasserangepasste Bebauung wird ergänzt.

- technisch möglich ist; dabei sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden
3. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden
 4. bestehende Heizölverbraucheranlagen, soweit wirtschaftlich vertretbar, bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden
 5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden.

Starkregen: Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind die Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und somit auch mögliche Überflutungen infolge von Starkregenereignissen. Unabhängig vom Abwägungsergebnis sollen in der Bauleitplanung entsprechend im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 3 BauGB und im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Festsetzungsmöglichkeiten für den Starkregenschutz können z.B. die Freihaltung von Flächen für Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser oder die Festsetzung nicht überbaubarer Grundstücke sein. Bauliche Schutzmaßnahmen können z.B. die überflutungssichere Ausbildung von Lichtschächten und Kellerabgängen sein.

Dammschutzverordnung: Das betroffene Plangebiet in Elchesheim-Illingen befindet sich laut den Planunterlagen sehr wahrscheinlich im Bereich der Dammschutzverordnung des Rheins. Der Bereich mit dem wieder zu errichtenden Gebäude sowie die Parkplätze und Zufahrten liegen laut den Unterlagen möglicherweise in der nach § 7 festgelegten Dammschutzzone. Ggf. liegen Teile des Gebäudes im nach § 6 festgelegten Dammschutzstreifen. Um den Sachverhalt korrekt einordnen zu können, benötigen wir in den Planunterlagen die zeichnerische Darstellung des Dammschutzstreifens und der Dammschutzzone. Wir verweisen hierfür auch auf die Stellungnahme des Landesbetriebs Gewässer. Eine

Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf mögliche Starkregengefahr ergänzt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet aufgrund seiner ebenen Topografie keiner erhöhten Gefährdung ausgesetzt ist.

Die Planung für den Rheinhochwasserdamm wird in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Innerhalb des Dammschutzstreifens sind keine baulichen Anlagen zulässig. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Festsetzung getroffen. In der Dammschutzzone sind tiefgreifende Bodeneingriffe nicht zulässig.

Der Dammschutzstreifen überschneidet sich im Bebauungsplan mit der Fläche für Stellplätze. Dieses wird entsprechend angepasst. Das Baufenster überschneidet sich nicht mit dem Dammschutzstreifen.

abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlegen der geforderten Unterlagen möglich.

Wir weisen aber darauf hin, dass im Falle die Verbote nach § 5 dieser Verordnung im Dammschutzstreifen zu beachten und einzuhalten sind. Das bedeutet, dass in dem Bebauungsplan befindliche Dammschutzstreifen folgendes verboten ist:

1. Alle Handlungen, die den Bestand oder die Sicherheit der Dämme gefährden, sind verboten.
2. An oder auf den Dämmen sind insbesondere verboten:
 1. Grabungen, Bohrungen, Rammungen, das Verlegen unterirdischer Leitungen, sonstige Erdarbeiten und bauliche Maßnahmen;
 2. das Beschädigen der Grasnarbe, das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern;
 3. das Einsetzen von Zäunen, Einfriedungen und dergleichen sowie das Aufstellen von Schildern und Zeichen, die über die Dammoberfläche hinausragen;
 4. das Reiten, Viehtreiben und Weidenlassen;
 5. Fahrzeugverkehr auf den Dammkronen und Bermenwegen mit Ausnahme des Radfahrens;
 6. das Befahren der Dammböschungen mit Ausnahme der besonders ausgelegten Überfahrten;
 7. das Betreten und Radfahren bei Hochwasser;
 8. das Bedienen der in den Dämmen eingebauten Regelungseinrichtungen;
 9. das Anlegen von Rastplätzen und sonstigen Freizeiteinrichtungen, das Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen, Hütten und dergleichen;
 10. das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Geräten und Material;
 11. das Zelten, Lagern und das Durchführen von Veranstaltungen.
3. Diese Verbote gelten nicht für Handlungen, die öffentlich-rechtlich zugelassen sind oder der Dammunterhaltung oder -sicherung dienen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass in der sich an dem Dammschutzstreifen anschließenden Dammschutzzone Eingriffe in den Untergrund mit mehr als 0,5 m Tiefe verboten sind.

Besonders für die geplanten baulichen Anlagen im Bebauungsplan sind diese Verbote zu beachten.

Die Verbote und Einschränkungen sowie der Dammschutzstreifen und die Dammschutzzone sind nachträglich in den Bebauungsplan mitaufzunehmen. Der Dammschutzstreifen und die Dammschutzzone sollen auch zeichnerisch mit Angaben der Maße im Bebauungsplan dargestellt werden. Eine abschließende Stellungnahme ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

Abwasserbeseitigung: Gegen das Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Mit Verwirklichung der im Bebauungsplan ausgewiesenen Erweiterungsflächen sind die bestehenden Entwässerungsnetze zu erweitern. Wir empfehlen eine siedlungswasserwirtschaftliche Studie zu erstellen und diese mit dem Umweltamt abzustimmen, damit die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren rechtzeitig eingeleitet werden können.

Grundwasserschutz: Gegen den Bebauungsplan bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass am Standort sehr geringe Flurabstände vorherrschen. Sofern bei der Verwirklichung von Vorhaben eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, so ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Geothermie: Der Standort liegt außerhalb eines Wasserschutzgebiets. Grundsätzlich gibt es keine Verbotstatbestände bzgl. einer geothermischen Nutzung. Aufgrund eines vorhandenen Altstandorts ist u. U mit erhöhten Anforderungen zu rechnen.

Bodenschutz: Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hat die Gemeinde Elchesheim-Illingen den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Sport- und Festplatzgelände“ vorgelegt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,85 ha und befindet sich im Bereich der Sportanlage im Ortsteil Illingen (FiSt. 819/1 und 819/2). Für die Aufstellung des Bebauungsplanes im Regelverfahren ist eine

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Eine siedlungswasserwirtschaftliche Studie ist außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu erstellen. Durch eine entsprechend Ausführung baulicher Anlagen (Gründächer, wasserdurchlässige Beläge) kann der Abfluss von Oberflächenwasser gegenüber dem Status Quo ggf. sogar gesenkt werden. Die anfallenden Schmutzwassermengen werden sich gegenüber dem bisherigen Festhallen- und Vereinsheimbetrieb nicht gravierend erhöhen.

Die Anmerkungen zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Anwendung von Geothermie wird im Zuge der Objektplanung geprüft.

Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

<p>Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben sowie bewertet werden. Der Umweltbericht umfasst auch eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung. Diese ist für das Schutzgut Boden unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe der LUBW: „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Heft 24) zu erstellen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist durch geeignete, idealerweise bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Diese Kompensationsmaßnahmen sind im Bericht darzustellen. Zudem sind im Bericht geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergänzen.</p> <p>Eine vollständige Beurteilung unsererseits kann erst nach Vorliegen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgen. Generell stimmen wir jedoch der Aussage im Umweltberichts zu, dass aufgrund der anthropogenen Überprägung und der geplanten Nutzung das Schutzgut Boden lediglich in mittlerem Maß betroffen sein wird.</p> <p>Altlasten: In einem Abschnitt des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, westlich des bisher bestehenden Rasenspielfeldes befindet sich die Alttablagerung „Kleine Gießen“. Die Alttablagerung ist im Bodenschutzkataster erfasst und mit dem Handlungsbedarf B (=Belassen) unter dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ bewertet. Bei Baumaßnahmen in diesem Bereich, die in den Untergrund eingreifen, werden ggf. Auflagen hinsichtlich Bauüberwachung und Entsorgung/ Verwertung erforderlich. Dieser Hinweis ist in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>IV Landwirtschaftsamt Die Gemeinde Elchesheim-Illingen plant ein Bebauungsplanverfahren auf dem bestehenden Sport- und Festplatzgelände Illingen. Es werden keine agrarstrukturellen Belange berührt. Deshalb besteht gegen die Ausweisung dieses Bebauungsplans keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>

<p>V Amt für Flurneueordnung Geoinformation und Vermessung Fachbereich Vermessung: Zu dem vorliegenden Entwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Fachbereich Flurneueordnung: Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Belange der Flurneueordnung sind nicht betroffen.</p>	<p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>
<p>VI Straßenbauamt Der Bebauungsplan sieht eine Bebauung entlang der Kreisstraße K 3725 vor. Gemäß § 22 Abs. 1 StrG ist außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt das Anbauverbot von 15 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße zu beachten, innerhalb dessen keine Hochbauten errichtet werden dürfen. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist die Anbauverbotszone einzutragen, üblicherweise durch eine rot-gestrichelte Linie mit aufgesetzten Dreiecken. In der Legende ist auf das Anbauverbot gern. § 22 Abs. 1 StrG hinzuweisen. Im textlichen Teil des Bebauungsplans ist auf das Anbauverbot gern. § 22 Abs. 1 StrG zu verweisen, wonach keinerlei Hochbauten (Garagen, Carports, Nebenanlagen z.B. Garten- und Gerätehäuschen, Gartenlauben, Brennholzlager und dergleichen) zulässig sind. Unter dieses Anbauverbot fallen auch Stellplätze und Lagerplätze. Für die vorgesehenen Stellplätze kann in enger Abstimmung eine Ausnahme vom Anbauverbot erteilt werden, sofern diese zu keiner Zeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Eine Ablenkung sowie Blendwirkung für den Straßenverkehr ist zwingend zu vermeiden. Des Weiteren ist eine Gefährdung des dortigen Verkehrs (z. B. durch Flutlichtanlagen o. ä.) auszuschließen. Das SBA weist daraufhin, dass private Zufahrten auf Kreisstraßen nicht zulässig sind. Es muss dringend geprüft werden, ob eine Zufahrt über eine Gemeindestraße möglich ist.</p> <p>Grundsätzlich können neue öffentliche Anschlüsse im Bereich der freien Strecke nur in Verbindung mit ausreichenden und regelkonformen Linksabbiegestreifen zugelassen werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Dies gilt auch wenn Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS keinen LA erfordern würden. Änderungen der Kreisstraße sind grundsätzlich immer</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich an der K 3725 außerhalb der Ortsdurchfahrts-grenze. Die Anbauverbotszone von 15 m zum Straßenrand der Kreisstraße ist daher zu beachten. Vorliegend sind innerhalb der Bauverbotszone keine Hochbauten vorgesehen. Stellplätze können in Abstimmung mit der Straßenbaubehörde zugelassen werden. Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Eine Herabstufung der Kreisstraße zur Gemeindestraße ist derzeit in der Diskussion. Aus diesem Grund wird die Anbauverbotszone als „bedingte Festsetzung“ im Bebauungsplan berücksichtigt. Sofern die Herabstufung erfolgt ist, entfällt die Anbauverbotszone.</p> <p>Das Sportplatzareal wird seit mehreren Jahrzehnten von der Kreisstraße angefahren. Es ist davon auszugehen, dass dies auch in Zukunft möglich sein wird. Ggf. ist die bestehende Zufahrt zur Optimierung der Anfahrt zu versetzen. Die Anlage zusätzlicher Zufahrten ist jedoch nicht vorgesehen.</p>

<p>vor Baubeginn vom Straßenbauamt fachtechnisch zu genehmigen. Die Kosten für Planung und Bau sind von der Gemeinde zu tragen. Vor Baubeginn muss zudem eine Baudurchführungs- und Unterhaltungsvereinbarung geschlossen werden. Die Dimensionierung der Zufahrt ist mit Schleppkurven zu überprüfen und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Anfahrsicht ist mit Sichtdreiecken zu überprüfen.</p>	
<p>VII Kreisbrandmeister/Löschwasserversorgung Der notwendige Löschwasserbedarf für Löscharbeiten für die ausgewiesenen Gebiete richtet sich nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und ist entsprechend den landesrechtlichen Regelungen sicherzustellen. Die erforderliche Löschwassermenge (Grundsatz) von 48 m³/h muss im Einsatzfall 2 Stunden sichergestellt sein. Die Löschwasserentnahmestellen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z. B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen (z. B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten. Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Für die Erschließung von Straßen im Sinne der Bemessung von Zu- und Durchfahrten einschließlich deren Befestigung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (§ 2 LBOAVO & VwV Feuerwehrflächen) zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Plangebiet ist derzeit bereits erschlossen. Im Zuge der Neustrukturierung des Sportplatzareals ist von der Erneuerung einzelner Versorgungsleitungen auszugehen. Die Löschwasserversorgung wird auch weiterhin gesichert sein.</p>
<p>VIII Forstamt Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>
<p>IX Abfallwirtschaftsbetrieb Belange des Abfallwirtschaftsbetriebes sind nicht betroffen.</p>	<p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>

Beschlussvorschlag

- Eine zwingende Begründung von Flachdächern wird vorgegeben.
- Im Bebauungsplan erfolgt keine Vorgabe zur Zahl der Stellplätze. Diese sind im Genehmigungsverfahren festzulegen.
- Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren vervollständigt.
- Die Ergebnisse der inzwischen vorliegenden schalltechnischen Untersuchung werden im Bebauungsplan ergänzt und berücksichtigt.
- Auf die Überschwemmungsgefahr bei Extremhochwasser (HQ_{EXTREM}) wird hingewiesen.
- Ein Hinweis auf mögliche Starkregengefahr wird ergänzt.
- Der Böschungsverlauf des Rheindammes wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Der Dammschutzstreifen wird als von Bebauung freizuhal-
tende Fläche festgesetzt.
- Die Fläche für Stellplätze wird entsprechend dem vorliegenden Dammschutzstreifen angepasst.
- Ein Hinweis auf die bestehende Altlastfläche wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.
- Die Anbauverbotszone zur Kreisstraße wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

5 Landesamt für Denkmalpflege

Stellungnahme vom 05.04.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Ein Hinweis auf Vorgehensweise bei archäologischen Funden wird im Bebauungsplan ergänzt.</p>

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> Ein denkmalschutzrechtlicher Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt. 	

6 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 30.03.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise und Informationen zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge hochbaulicher Maßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden. Eine entsprechende Empfehlung wird im Bebauungsplan ergänzt.</p>

Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Das Plangebiet liegt am Rande eines nachgewiesenen Rohstoffvorkommens aus Kiesen und Sanden (Vorkommensnr. L 7114-15, Bearbeitungsstand: Dezember 2009). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR 50: (nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen. Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“). Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

7 Kampfmittelbeseitigungsdienst

Stellungnahme vom 14.03.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurückzusenden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 35 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Ge-</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise zu möglichen Kampfmittelfunden werden zur Kenntnis genommen.</p>

fahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwVKampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kosten-erstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme

8 Netze BW GmbH

Stellungnahme vom 05.04.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz stellen wir folgenden Antrag:</p> <p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn seitens der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind (Straßenbau).</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken zur Planung werden nicht vorgebracht. Die Netze BW wird in die Erschließungsplanung eingebunden.</p>

<p>Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen. Die Netze BW GmbH sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Netze BW wird in die Erschließungsplanung eingebunden. 	

9 Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Stellungnahme vom 29.03.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Im Bereich der Obere Dammstraße sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unsere Kollegen bei der EnBW AG vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail: PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze- Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TNN E-Mail: NB_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de Tel. Nr : 07243 3427-272 rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen . Dies dient zur Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen. Gleiches gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Obere Dammstraße befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Sofern eine Gasversorgung im Plangebiet vorgesehen wird, wird die Netze Südwest mbH in die Erschließung eingebunden.</p>

Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.

Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.

Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.

Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme

10 Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH

Stellungnahme vom 31.03.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Durch den Geltungsbereich des BBP verläuft die Produktenfernleitung Bellheim-Kehl. Der Trassenbereich ist als Grünfläche, Fläche für Stellplätze ausgewiesen. Die Baugrenzen befindet sich an der südwestlichen Ecke des Baufensters im Schutzstreifen.</p> <p>Da die Errichtung von betriebsfremden Bauwerken im Schutzstreifen der Produktenfernleitung nicht möglich ist, bitten wir um Anpassung der Baugrenze. Die Baugrenze sollte einen Abstand von mindestens 1 m zum Schutzstreifen aufweisen, erfahrungsgemäß der Baukörper an eine Baugrenze geplant und der Dachüberstand dann über der Baugrenze errichtet wird.</p> <p>Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt und der Fa. Lars Petri Stadtplanung Architektur ein DXF des Leitungsverlaufes zur Übernahme in den BBP übersandt.</p> <p>Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden. Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle: TL Kehl 07853/99696-0; tl.kehl@fbg.de die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Orts-terminen auf Anfrage zur Verfügung stehen. Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.</p> <p>Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden. Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und</p>	<p>Die das Plangebiet querende Produktenfernleitung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und mit einem Schutzstreifen versehen. Innerhalb des Schutzstreifens sind hochbauliche Anlagen und tiefwurzelnde Bepflanzungen unzulässig. Das festgesetzte Baufenster ist entsprechend anzupassen. Für die Anlage von Stellplätzen innerhalb des Schutzstreifens erfolgt eine Abstimmung mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH.</p>

Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart (BAIUDBW KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeithalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBW KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBW KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBW KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet. Dieses Schreiben ersetzt die Zustimmung vertragliche Regelung mit dem BAIUDBW KompZ BauMgmt nicht.

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBW KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind
- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurückzusenden.
- Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen - müssen gewahrt bleiben.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden. Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind. Der Trassenverlauf der Produktenfernleitung sollte im Planwerk dauerhaft übernommen und als unterirdische Hauptleitung in der Zeichenerklärung dargestellt werden. Einen Eintrag im Erläuterungsbericht mit allen zu beachtenden Sicherungsmaßnahmen halten wir für erforderlich.



Ausschnitt aus beiliegendem Lageplan (Quelle: FBG mbH)

Beschlussvorschlag

- Die Produktenfernleitung wird mit Schutzstreifen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Das Baufenster wird entsprechend angepasst.

11 Stadtwerke Karlsruhe

Stellungnahme vom 13.04.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Östlich grenzt unser Wasserschutzgebiet Wasserwerk Rheinwald (LfU-Nr. 216043) an den Geltungsbereich an. Durch unser Wasserwerk Rheinwald wird Elchesheim-Illingen, Würmersheim, Steinmauern, Bietigheim, die Stadt Karlsruhe und der Zweckverband Albgau mit Ettlingen versorgt.</p> <p>Dadurch begrüßen wir es ausdrücklich, wenn die Anforderungen des Grundwasserschutzes nach den a. a. R. d. T. und der Wasserwirtschaft bei der Neustrukturierung des Sportplatzareals Illingen im Bebauungsplan eingehalten werden. Zum Bebauungsplan des Sportplatzareal Elchesheim (aktuell WSG Zone IIIA WWRW) erfolgt im dortigen Antragsverfahren dann eine entsprechende Stellungnahme.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan zum Sportplatzareal in Elchesheim ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

12 Polizeipräsidium Offenburg

Stellungnahme vom 24.03.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, stimmt Ihrem Bebauungsplan „Sport- und Festplatzgelände“ grundsätzlich zu und hat folgende Anmerkungen:</p> <p>Bei der Grundstücksausfahrt auf die K3725 (Rheinstraße) sollte auf freie Sichtfelder hinsichtlich des einfahrenden Verkehrs i. S. d. RASSt06, Ausgabe 2006, S. 124, geachtet werden. Der angedachten Bepflanzung von Bäumen stehen wir im Einmündungsbereich folglich kritisch gegenüber. Es wird um Darstellung von Sichtdreiecken im zeichnerischen Teil gebeten. Zu prüfen ist, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h vorgenommen werden kann, damit sich die Berechnung der Sichtdreiecke aus dieser Geschwindigkeit ergibt.</p>	<p>Die genannten Bäume sind lediglich im Rahmenplan (Abbildung in der Begründung) dargestellt. Im Bebauungsplan sind keine Baumpflanzungen festgesetzt. Die Empfehlungen können daher im Zuge der Freiflächengestaltungsplanung geprüft und ggf. berücksichtigt werden.</p> <p>Die Einfahrtssituation auf die Kreisstraße besteht bereits seit Jahrzehnten. Eine besonderer Unfallschwerpunkt ist hier nicht gegeben.</p>

<p>Gemäß den RPS 2009 (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) sollte auf Bäume und baumartig wachsende Gehölze, die einen Stammumfang von mindestens 25 cm erreichen können, im Außerortsbereich innerhalb der kritischen Abstände verzichtet werden. Wird davon in begründeten Einzelfällen abgewichen, so sind sie bereits bei der Anpflanzung mit passiven Schutzzeineinrichtungen zu sichern. Hintergrund ist die Verminderung von Unfallfolgen.</p> <p>Leider ist keine Vermaßung beigefügt, sodass die Einfahrtbreite in das Grundstück nicht bewertet werden konnte. Wir gehen davon aus, dass Begegnungsverkehr im Ein-/Ausfahrtbereich möglich ist. Hintergrund ist die Vermeidung von Rückstau bei einbiegendem Verkehr</p>	<p>Im Bebauungsplan ist die mögliche Einfahrtbreite mit 8 m vermaßt.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Stellungnahme vom 13.04.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht berücksichtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

14 Gemeinde Au am Rhein

Stellungnahme vom 21.03.2023	Behandlung/Abwägung
Belange der Gemeinde Au am Rhein werden nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht erhoben. Ihre Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Wir wünschen einen guten Verfahrensverlauf.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

15 Gemeinde Bietigheim

Stellungnahme vom 17.03.2023	Behandlung/Abwägung
Ihre Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden nicht erhoben. Wir wünschen Ihnen bzw. der Gemeinde Elchesheim-Illingen einen guten Verfahrensverlauf.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

16 Gemeinde Durmersheim

Stellungnahme vom 27.03.2023	Behandlung/Abwägung
Wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Elchesheim-Illingen. Die Belange der Gemeinde Durmersheim werden hiervon nicht berührt. Wir wünschen gutes Gelingen bei weiteren Verfahrensverlauf	Es werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

17 Gemeinde Steinmauern

Stellungnahme vom 27.03.2023	Behandlung/Abwägung
Wir nehmen Ihre Planung zustimmend zur Kenntnis. Bedenken oder Anregungen werden nicht erhoben. Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Verfahrensverlauf.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

Keine Stellungnahme abgegeben:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- Terranets BW GmbH

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme eingereicht.